

## **S a t z u n g**

### **über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes für Aussiedler in Hennef, Wippenhohner Straße 14-16, der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.02.1995 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.10.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27.03.1984 (GV NW S. 24), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 01.10.1997 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes in Hennef, Wippenhohner Straße 14 - 16, der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.02.1995 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Rechtscharakter des Übergangsheimes**

(1) Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält das Übergangsheim in "Hennef, Wippenhohner Straße 14-16" als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Mit der Unterhaltung dieses Heimes erfüllt sie die Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz) vom 06.11.1984 (GV NW 1984 S.681), - und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 24.03.1984 (GV NW S. 214) ergeben.

#### **§ 2**

#### **Zweck des Übergangsheimes**

Das Übergangsheim dient zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern, zu deren Aufnahme die Stadt Hennef (Sieg) gemäß § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verpflichtet ist.

#### **§ 3**

#### **Aufsicht, Benutzung und Ordnung**

(1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Die Benutzung wird durch Einweisungsverfügung gestattet.

(3) Die Art der Benutzung und die Ordnung im Übergangsheim werden durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erläßt. Darüber hinaus kann der Bürgermeister allgemeine oder für den Einzelfall notwendige Anordnungen oder Bestimmungen erlassen.

#### **§ 4**

## **Benutzungsgebühr**

- (1) Das Benutzungsverhältnis im Übergangsheim ist öffentlich-rechtlich. Die Benutzung des Übergangsheimes ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 3,32 €/qm Wohnfläche monatlich zuzüglich der Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

## **§ 5**

### **Haftung für die Gebühr**

Für die Gebühren haften die Angehörigen einer Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid ist an den Haushaltsvorstand zu richten.

## **§ 6**

### **Fälligkeit und zwangsweise Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Hennef (Sieg) zu zahlen.
- (2) Erstreckt sich die Benutzung der Unterkünfte nicht über einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Bekanntmachung**

- (1) Die 1. Nachtragsatzung tritt rückwirkend ab dem 01.10.1997 in Kraft.
- (2) Die Satzung und die Benutzungsordnung sollen im Übergangsheim öffentlich aushängen.